



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e.V.

Satzung

I. Allgemeines

§ 1: Name

- (1) Der „Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e.V.“, nachstehend „BdSJ Aachen“ genannt, ist die Schützenjugend, die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden und Vereine, nachstehend „Bruderschaften“ genannt, im Bistum Aachen als Schützenjugend zusammengeschlossen hat.
- (2) Der BdSJ Aachen ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren unter Nr. 2712 eingetragen. Er führt den Namen „Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e. V.“

§ 2: Sitz

Der BdSJ Aachen hat seinen Sitz in Niederzier.

§ 3: Eingliederung in andere Verbände und Anerkennungen

- (1) Der BdSJ Aachen ist Mitglied des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) auf Bundesebene sowie des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen.
- (2) Der BdSJ Aachen erkennt an:
 - a) das BdSJ-Bundesstatut
 - b) die Bundessatzung des BDKJ
 - c) die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes Aachen.
- (3) Der BdSJ Aachen ist Glied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften – Diözesanverband Bistum Aachen e. V. und arbeitet mit diesem gemeinsam nach den Grundsätzen des Leitspruchs „Für Glaube, Sitte und Heimat“. Auch dessen Statuten sowie das Bundesstatut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V., werden anerkannt.
- (4) Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen Kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung, Anwendung.

§ 4: Patronat und Symbol

- (1) Der Schutzpatron des BdSJ Aachen ist der Märtyrer St. Sebastian.

- (2) Über das Symbol des BdSJ Aachen und über dessen zeit- und jugendgemäße Gestaltung beschließt der Diözesanjugendschützenrat. Die Banner, Standarten und Fahnen des BdSJ Aachen tragen dieses Symbol. Die Bezirksverbände des BdSJ Aachen sollen ebenfalls dieses Symbol verwenden; sie können ihm einen regionalen oder historisch überkommenen Zusatz beifügen.

§ 5: Datenschutz

- (1) Der BdSJ Aachen verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG)
- (2) Weiteres regelt die Datenschutzordnung des BdSJ Aachen.

§ 6: Sonstiges

Die Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

II. Wesen und Zweck

§ 7: Zielsetzung und Leitgedanken

- (1) Der Leitsatz des BdSJ Aachen lautet: „**Für Glaube, Sitte und Heimat**“

Glaube

ist souverän. Er wird jedoch nach Ort und Umgebung vielfältig und verschiedenartig praktiziert. Der Glaube kann sich in vielen verschiedenen Verhaltensweisen ausdrücken; im Besuch eines Gottesdienstes, in der Bereitschaft, anderen Menschen zu helfen, oder auch darin, mit sich und seiner Umwelt ins Reine zu kommen. Somit ist der Glaube neben unserer gemeinsamen Grundüberzeugung mit den inneren Werten eines jeden Einzelnen verbunden, für die er einsteht und mit denen er sich identifiziert.

Sitte

ist nicht gleichbedeutend mit Moral. Sitten sind vielmehr bestimmte selbst auferlegte und von jedem Einzelnen akzeptierte Lebens- und Glaubensregeln, die ein Zusammenleben von Gesellschaften und Generationen ermöglichen. Zu ihnen zählen auch Brauchtum, Traditionen und der Schutz von Idealen und Werten. Die Sitten sind kein starres Regelgebilde, sondern tragen die Möglichkeit der Veränderung und Weiterentwicklung in sich.

Heimat

beruht auf dem langsamen Aufbau unterschiedlichster Beziehungen zu Personen, zu einem Haus, Ort oder Land, welche sich individuell verschieden schwer lösen lassen, falls man diese Heimat verlässt oder verlassen muss. Heimat sind gelebte Beziehungen, deren langsamen Aufbau kann man unter Umständen an verschiedenen Orten wiederholen.

- (3) Im Sinne christlicher Weltanschauung verpflichten sich der BdSJ Aachen und seine Mitglieder zu folgenden Aufgaben:

Bekenntnis des Glaubens durch

- Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung im Geiste einer gelebten Ökumene; die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen haben im BdSJ Aachen die gleichen Rechte und Pflichten.
- Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste der Geschwisterlichkeit,
- Werke christlicher Nächstenliebe.

Schutz der Sitte durch

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- Wahrnehmung der Liebe zum Nächsten im täglichen Miteinander,
- Festigung der körperlichen und charakterlichen Selbstbeherrschung insbesondere durch den Schießsport und das historische Fahنشwenken.

Liebe zur Heimat durch

- Dienst für das Gemeinwohl und tätige Nachbarschaftshilfe,
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenkens sowie der traditionellen Spielmanns- und Tambourmusik,
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
- Aktive Heimatpflege.

- (4) Die Ziele des BdSJ Aachen werden durch vielfältige und abwechslungsreiche Angebote, Lern- und Erlebnisfelder angestrebt:

Angebote und Veranstaltungen

- Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Verantwortliche des Verbandes,
- Kulturelle, gesellschaftliche und ökologische Aktivitäten,
- Themenangebote zu kulturellen, religiösen, gesellschaftlichen und sportlichen Fragen,
- Austausch durch Erlebnis- und Begegnungstreffen auf allen Ebenen des Verbandes,
- Verbandsspezifische Angebote zur musischen Bildung, zum Brauchtums- und Sportschiessen, zum Fahنشwenken sowie zur Pflege, Bewahrung und Wiederbelebung der regionalen Traditionen.

Lern- und Erlebnisfelder

- Glaube miteinander leben und ideenreich feiern,
- Aktiv kirchliches Leben mitgestalten,
- Soziales Engagement für Hilfsbedürftige in unserer Welt,
- Demokratische Strukturen und Selbstorganisationsprozesse fördern,
- Eigene Zielvorstellungen und Programmideen fördern.

§ 8: Gemeinnützigkeit

- (1) Der BdSJ Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist
- a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahنشwenken,
- Pflege der Spielmanns- u. Tambourchormusik,

- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.

c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.

e) Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
- Durchführung von Jugendbegegnungen,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.
- Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter.

f) Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

g) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,

- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
- Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

h) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

- (3) Der BdSJ Aachen ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des BdSJ Aachen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der BdSJ Aachen darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

III. Mitgliedschaft

§ 9: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BdSJ Aachen sind die Kinder- und Jugendgruppen der Bruderschaften (nachfolgend „Gruppen der Schützenjugend“ genannt).
- (2) In den Gruppen der Schützenjugend werden die Altersstufen gemäß des BdSJ-Bundesstatutes in der jeweils gültigen Fassung übernommen.
- (3) Die Gruppen der Schützenjugend haben als organisatorisch selbständige Gliederung der jeweiligen Bruderschaft ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen. Diese dürfen dieser Satzung und den in dieser Satzung anerkannten Statuten nicht widersprechen. Der Erlass und die Änderung von Satzungen der Gruppen der Schützenjugend sowie derjenigen Bestandteile der Satzung der Bruderschaften, welche die organisatorischen und finanziellen Belange der Gruppe der Schützenjugend betreffen, bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft der im Bistum Aachen beheimateten Bruderschaften im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. schließt die Mitgliedschaft deren Gruppe der Schützenjugend im BdSJ Aachen ein. Ein besonderer Antrag auf Mitgliedschaft im BdSJ Aachen ist daher nicht erforderlich.
- (5) Über den Aufnahmeantrag von den Bruderschaften angegliederten aber rechtlich selbständigen Gruppen der Schützenjugend entscheidet der Diözesanjugendschützenrat.

§ 10: Bezirksverbände

- (1) Die Gruppen der Schützenjugend sind in den bestehenden Bezirksverbänden zusammengeschlossen. Die Gliederung der Bezirksverbände entspricht der Bezirksgliederung des Diözesanverbandes Aachen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Änderungen in dessen Bezirksgliederung bewirken unmittelbar eine entsprechende Änderung in der Bezirksgliederung des BdSJ Aachen.

- (2) Die Bezirksverbände geben sich ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen. Diese dürfen dieser Satzung und den in dieser Satzung anerkannten Statuten nicht widersprechen. Der Erlass und die Änderung von Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (3) Soweit sich die Bezirksverbände aus Gründen öffentlicher Förderung oder ähnlichem eine eigene Rechtsfähigkeit haben verleihen lassen oder sich zukünftig verleihen lassen, bedarf dies der schriftlichen Anzeige an den Diözesanvorstand.

§ 11: Rahmensatzungen für die Bruderschafts- und Bezirksebene

- (1) Die Rahmensatzungen für die Bruderschafts- und Bezirksebene des BdSJ Aachen sind Anlage dieser Satzung. Die Bruderschaften und Bezirke sind gehalten, ihre Satzungen an den Bestimmungen der Rahmensatzung auszurichten.
- (2) Solange sich eine Gruppe der Schützenjugend keine eigene Satzung gegeben hat und auch die Satzung der Bruderschaft keine Regelungen über die Festlegung der Gremien der Schützenjugend enthält, gilt die Rahmensatzung für die Bruderschaftsebene unmittelbar.
- (3) Solange sich ein Bezirksverband des BdSJ Aachen keine eigene Satzung gegeben hat, gilt die Rahmensatzung für die Bezirksebene unmittelbar.

§ 12: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer Gruppe der Schützenjugend endet mit
 - dem Austritt,
 - durch die Beendigung der Mitgliedschaft der jeweiligen Bruderschaft im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.,
 - dem Ausschluss,
 - dem (völligen) Verlust der Rechtsfähigkeit ihres Rechtsträgers nach durchgeführter Vermögensliquidation (Auflösung des Mitgliedvereins).
- (2) Soweit die Mitgliedschaft der Gruppe der Schützenjugend im BdSJ Aachen nicht gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung besteht, kann der Austritt jederzeit durch schriftliche Erklärung – unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses – an den Diözesanvorstand des BdSJ Aachen erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, sofern die Austrittserklärung spätestens drei Monate vorher beim BdSJ Aachen eingeht, ansonsten zum Ende des nächsten Geschäftsjahres. Bis zum Wirksamwerden des Austritts ist die jederzeitige Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft der jeweiligen Bruderschaft im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. endet automatisch auch die Mitgliedschaft der Gruppe der Schützenjugend im BdSJ Aachen. Auf Antrag der Gruppe der Schützenjugend kann der Diözesanjugenschützenrat eine abweichende Regelung treffen, bis zur nächsten Sitzung des Diözesanjugenschützenrates kann der Diözesanvorstand eine vorläufige Regelung treffen.

§ 13: Ausschluss

- (1) Eine Gruppe der Schützenjugend kann aus dem BdSJ Aachen dauerhaft oder auf Zeit ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
 - a) das Ansehen des BdSJ Aachen oder des historischen Schützenwesens geschädigt oder

- b) trotz erfolgter schriftlicher Belehrung durch den Diözesanvorstand beharrlich gegen diese Satzung oder die in ihr anerkannten Statuten und damit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat; in der Belehrung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.
- (2) Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe der Gruppe der Schützenjugend ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn
- a) das Vermögen des Rechtsträgers der Gruppe der Schützenjugend liquidiert wird,
- b) die Gruppe der Schützenjugend ihren Verpflichtungen gegenüber dem BdSJ Aachen trotz schriftlicher Aufforderung durch den Diözesanvorstand nicht erfüllt; in der Belehrung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen und der Gruppe eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzuräumen.
- (3) Über den Ausschluss einer Gruppe der Schützenjugend entscheidet auf Antrag des zuständigen Bezirksjungschützenvorstandes oder des Diözesanvorstandes der Diözesanjungschützenrat mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Bezirksverband und der Gruppe der Schützenjugend mindestens mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist der Jungschützenmeister der betreffenden Gruppe der Schützenjugend zu hören, ihm ist die Begründung des Ausschlussantrags mitzuteilen; die Anhörungsfrist ist so zu bemessen, dass sich die Gruppe der Schützenjugend ordnungsgemäß verteidigen kann, eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden.
- (4) Gegen den Beschluss des Diözesanjungschützenrates ist Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. möglich. Hierfür gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V.. Die Klage ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.
- (5) Über die Wiederaufnahme einer auf Dauer ausgeschlossenen Gruppe der Schützenjugend sowie über die Wiederaufnahme einer auf Zeit ausgeschlossenen Gruppe der Schützenjugend vor Ablauf der Ausschlusszeit entscheidet der Diözesanjungschützenrat.

§ 14: Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Diözesanvorstandes oder von Mitgliedern des Diözesanjungschützenrates kann der Diözesanjungschützenrat Personen, die sich um den BdSJ Aachen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben im Diözesanjungschützenrat und im Diözesanvorstand Sitz und beratende Stimme. Die ernannten Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Ehrenmitgliedschaft mit ihrer langjährigen Tätigkeit in Verbindung zu setzen. Über die Ehrenmitgliedschaft ist dem Belieben eine Urkunde mit eventuellem Tätigkeitszusatz auszustellen. Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf fünf begrenzt.

IV. Organe des BdSJ Aachen

§ 15: Organe

Organe des BdSJ Aachen sind:

- a) der Diözesanjungschützenrat,
- b) der Diözesanvorstand.

§ 16: Der Diözesanjungschützenrat

- (1) Der Diözesanjungschützenrat besteht aus:
- a) stimmberechtigten Vertretern,

b) Vertretern mit beratender Stimme.

(2) Zu den stimmberechtigten Vertretern gehören:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- b) die in den Bezirken von den Jungschützenmeistern gewählten Bezirksjungschützenmeister oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter oder, falls diese beide verhindert sind, ein anderes Mitglied des Bezirksjungschützenvorstandes mit schriftlicher Vollmacht des Bezirksjungschützenmeisters,
 - Sollte das Amt des Bezirksjungschützenmeister und des stellvertretenden Bezirksjungschützenmeisters vakant sein, so kann der Bezirksbundesmeister oder ein anderer Vertreter des Bezirksverbandes mit schriftlicher Vollmacht des Bezirksbundesmeisters, die Stimme wahrnehmen.
- c) der Diözesanbundesmeister und seine Stellvertreter
- d) der Diözesanschießmeister
- e) der Diözesanfahnschwenkermeister

(3) Vertreter mit beratender Stimme sind:

- a) ein Vertreter des BDKJ- – Diözesanvorstandes
- b) der amtierende Diözesanbambiniprinz
- c) der amtierende Diözesanschülerprinzipal
- d) der amtierende Diözesanprinzipal
- e) ein Vertreter des BdSJ Bundesvorstandes
- f) die Rechnungsprüfer
- g) die Ehrenmitglieder

(4) Die Mitarbeiter der Diözesangeschäftsstelle sind auf Verlangen des Diözesanjugschützenrates, des Diözesanvorstandes oder des Diözesanjugschützenmeisters verpflichtet, an der Sitzung des Diözesanjugschützenrates beratend teilzunehmen. Die Teilnahme kann auf die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

(5) Der Diözesanvorstand kann fachkundige Personen – insbesondere Mitglieder der Arbeitskreise – beratend hinzuziehen.

§ 17: Aufgaben des Diözesanjugschützenrates

Aufgaben des Diözesanjugschützenrates sind:

- a) Wahl
 - (1) des Diözesanjugschützenmeisters
 - (2) der vier stellvertretenden Diözesanjugschützenmeister
 - (3) der zwei Beisitzer im Diözesanvorstand
 - (4) der des Diözesanjugschützenseelsorgers, soweit dieser nicht aufgrund bestehender kirchlicher Bestimmungen ernannt wird
 - (5) des Vertreters des BdSJ Aachen beim BDKJ

- (6) von zwei Rechnungsprüfern
- (7) von einem Ersatzrechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme der Berichte des Diözesanvorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Diözesanvorstandes,
- e) Entgegennahme der Berichte aus den vom Diözesanjugschützenrat eingesetzten Arbeitskreisen,
- f) Beschlussfassung über gemeinsame Aktivitäten und inhaltliche Schwerpunkte auf Diözesanebene,
- g) Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitskreisen anlässlich der Aufnahme langfristiger Projekte sowie die Wahl der Mitglieder dieser Arbeitskreise, soweit sich der Diözesanjugschützenrat die Wahl der Mitglieder bei der Einrichtung des Arbeitskreises selber vorbehalten hat,
- h) Festsetzung des Beitrags,
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, soweit hierzu eine Beschlussfassung notwendig ist,
- k) Beratung und Beschlussfassung zu allen Themen, für die der Diözesanjugschützenrat dies als erforderlich oder sinnvoll erachtet.

§ 18: Einberufung des Diözesanjugschützenrates, Beschlussfassung

- (1) Der Diözesanjugschützenrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung des Diözesanjugschützenrates erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand § 26 BGB mit der Frist von mindestens sechs Wochen (einschließlich des Absendetages bzw. des Veröffentlichungstages in der Verbandszeitschrift) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Die Einberufung erfolgt entweder schriftlich an alle namentlich bekannten Mitglieder des Diözesanjugschützenrates unter deren letzten, der Diözesangeschäftsstelle mitgeteilten Anschrift, durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift oder durch E-Mail.
- (3) Der Diözesanjugschützenrat kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob der Diözesanjugschützenrat in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse des Diözesanjugschützenrates auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanjugschützenrates schriftlich zustimmen.
- (5) Es kann eine außerordentliche Sitzung des Diözesanjugschützenrates einberufen werden. Es ist eine außerordentliche Sitzung des Diözesanjugschützenrates einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder des Diözesanjugschützenrates dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge schriftlich bei der Diözesangeschäftsstelle beantragen.
- (6) Anträge von Mitgliedern des Diözesanjugschützenrates zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung (Datum des Poststempels) bei der BdSJ Diözesangeschäftsstelle einzureichen. Sie sind nur zu berücksichtigen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanjugschützenrates widerspricht, andernfalls sind sie in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Diözesanjugschützenrates aufzunehmen.
- (7) Der Diözesanjugschützenrat ist bei form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig.

- (8) Der Diözesanjugschützenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Sitzung des Diözesanjugschützenrates ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 19: Der Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Diözesanjugschützenmeister
 - b) den vier stellvertretenden Diözesanjugschützenmeistern
 - c) zwei Beisitzern
 - d) dem Diözesanjugschützenselnsorger als geistlicher Verbandsleitung (zulässige Berufsgruppen: Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindeferenten)
 - e) dem Diözesanbundesmeister
 - f) dem Vertreter des BdsJ Aachen beim BDKJ
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes des BdsJ aus dem Bistum Aachen, der Diözesanschießmeister, der Diözesanfahnschwenkermeister und die Ehrenmitglieder gehören dem Diözesanvorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann fachkundige Personen zu bestimmten Sachgebieten mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Diözesanjugschützenmeister und die vier stellvertretenden Diözesanjugschützenmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 20: Aufgaben des Diözesanvorstandes

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:
 - a) Führung der Geschäfte des BdsJ Aachen,
 - b) Vertretung gegenüber Bundes-, Landes-, kommunalen und kirchlichen Dienststellen sowie anderen Jugendverbänden.
 - c) Benennung der Mitglieder der vom Diözesanjugschützenrat eingesetzten Arbeitskreise, soweit sich der Diözesanjugschützenrat die Wahl der Mitglieder bei der Einsetzung des Arbeitskreises nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Der Diözesanvorstand ist an die Beschlüsse des Diözesanjugschützenrates gebunden und führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des BdsJ Aachen.
- (3) Der Diözesanvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Diözesangeschäftsstelle. Die Arbeit der Diözesangeschäftsstelle untersteht der Weisung des Diözesanjugschützenmeisters oder im Falle seiner Verhinderung eines stellvertretenden Diözesanjugschützenmeisters sowie der Kontrolle des Diözesanvorstandes.

§ 21: Beschlussfassung und Arbeitsweise des Diözesanvorstandes

- (1) Der Diözesanvorstand ist vom Diözesanjugschützenmeister, oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) mit der Frist von mindestens einer Woche (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Es ist eine

außerordentliche Sitzung des Diözesanvorstandes einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Diözesanvorstandes dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge schriftlich bei der Diözesangeschäftsstelle beantragen.

- (2) Der Diözesanvorstand kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob der Diözesanvorstand in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon tagt, entscheidet der Vorstand gemeinsam.
- (3) Der Diözesanvorstand kann Beschlüsse, außer in seinen Sitzungen, auch telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail und über anderen Medien der elektronischen Kommunikation fassen.
- (4) Über die Sitzungen des Diözesanvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Im Übrigen sind die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten innerhalb des Diözesanvorstandes von diesem in einer Diözesangeschäftsordnung zu regeln.

§ 22: Wahlen

- (1) Wahlen zu den Organen des BdSJ Aachen finden in geheimer Abstimmung bei einfacher Mehrheit durch den Diözesanjugenschützenrat statt.
- (2) Der amtierende Diözesanvorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt.
- (3) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Sitzung des Diözesanjugenschützenrats bestimmen, in der dann eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit erfolgt. Wiederwahl der amtierenden Diözesanvorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Zwei stellvertretende Diözesanjugenschützenmeister, der Diözesanjugenschützensorger, sowie ein Beisitzer sind jeweils zur Hälfte der Wahlperiode des Diözesanjugenschützenmeisters zu wählen.
- (5) Zu Mitgliedern des Diözesanvorstandes können nur Mitglieder der Bruderschaften sowie Mitglieder der Gruppen der Schützenjugend gewählt werden. Im Übrigen sind in den Diözesanvorstand nur wählbar
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanjugenschützenrates,
 - b) die stellvertretenden Bezirksjugenschützenmeister,
 - c) die von einem Bezirksjugenschützenrat oder vom Diözesanvorstand für dieses Amt vorgeschlagenen.
- (6) Für die Wahlen zum Diözesanvorstand gelten folgende Altersefordernisse für die Bewerber:
 - Diözesanjugenschützenmeister bzw. stellvertretender Diözesanjugenschützenmeister: mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Diözesanjugenschützensorger: mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Beisitzer und Vertreter zum BDKJ: mit Vollendung des 16. Lebensjahres
- (7) Die zu besetzenden Ämter werden vom Diözesanvorstand vor dem Wahltermin in der Verbandszeitschrift, auf der Internetseite oder durch Rundschreiben an die Bezirke ausgeschrieben. Dies gilt auch für Ersatzwahlen, soweit dies aufgrund des Zeitpunkts des Rücktritts des bisherigen Amtsinhabers noch vor der Sitzung des Diözesanjugenschützenrats möglich ist.
- (8) Bei Bewerbern für ein Amt im Diözesanvorstand, die nicht bereits dem Diözesanjugenschützenrat angehören, ist die Kandidatur bis spätestens drei Wochen vor der für die Wahl bestimmten Sitzung des

Diözesanjugenschützenrates bei der Diözesangeschäftsstelle anzuzeigen, der Bewerber ist sodann vom Diözesanvorstand zum Zwecke seiner Vorstellung zu der Sitzung des Diözesanjugenschützenrates einzuladen. Ein Teilnahmerecht an den nicht die Wahl betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzung des Diözesanjugenschützenrates wird durch diese Einladung nicht begründet.

- (9) (7) Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer zu wählen ist. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt auf der nächsten Diözesanjugenschützenratssitzung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit. Zweimalige Wiederwahl der amtierenden Rechnungsprüfer ist möglich.

V. Finanzwesen

§ 23: Mitgliedsbeitrag

Die Gruppen der Schützenjugend haben an den BdSJ Aachen einen Diözesanmitgliedsbeitrag zu entrichten, der nach Altersgruppen gegliedert werden kann. Dieser wird vom Diözesanjugenschützenrat festgelegt. Der Beitrag ist von der Bruderschaft für jedes seiner Mitglieder zu entrichten, dass nach den Bestimmungen dieser Satzung Mitglied der Gruppe der Schützenjugend ist oder sein kann. Der Beitrag soll auch die vom BdSJ Aachen an den BdSJ auf Bundesebene und an den BDKJ abzuführenden Mitgliedsbeiträge enthalten. Die Einziehung des Beitrags kann über die Bundesgeschäftsstelle des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften erfolgen.

§ 24: Kassen und Finanzverantwortung

- (1) Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Kasse. Er führt die Geschäfte nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung. Soweit die Vertretung des BdSJ Aachen durch den gesetzlichen Vorstand erfolgt, obliegt gleichwohl, unbeschadet der Rechte des Diözesanjugenschützenrates, dem gesamten Vorstand die Vorbereitung und Kontrolle der Tätigkeit des gesetzlichen Vorstandes insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- (2) Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer hat sich auch auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Diözesanvorstandes sowie auf eine Kontrolle der Tätigkeit der Diözesangeschäftsstelle zu erstrecken. Das Nähere regelt eine vom Diözesanjugenschützenrat zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25: Schiedsgericht

Für alle nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Personen, Organen und Gliederungen des BdSJ Aachen sowie Gruppen der Schützenjugend und deren Mitgliedern, die sich aus der Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft zu diesen Organen oder Organisationen ergeben, ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten das beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften gebildete Schiedsgericht zuständig. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in der Fassung vom 14.3.2010 ist Bestandteil der Satzung des BdSJ Aachen und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 26: Änderung der Satzung

- (1) Über die Änderung der Satzung des BdSJ Aachen beschließt der Diözesanjugenschützenrat mit 5/6 Mehrheit.
- (2) Diese Satzung sowie alle späteren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Aachen.

§ 27: Auflösung oder Aufhebung

- (1) Im Fall der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an das Bistum Aachen, das es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Prinzenketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund der Sankt Sebastianus Schützenjugend, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Verbandes der Schützenjugend im Bistum Aachen mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 28: Aufsichtspflicht

Als kirchlicher Verein steht der BdSJ Aachen unter der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Sitzung des Diözesanjugendschützenrates am 12. März 2022 in Mönchengladbach beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren in Kraft, spätestens mit der Genehmigung durch den Bischof von Aachen. Alle bisherigen Satzungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Mönchengladbach, den 12. März 2022